



Besondere Bedingung Nr. HV9 (Fassung 2014)

Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Haushaltversicherung

1. Feuergefahren

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung bei Versicherungsfällen gem. Art. 2, Pkt. 1 (Feuergefahren) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

2. Elementargefahren, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Glasbruch

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung bei Versicherungsfällen gem. Art. 2, Pkt. 2 (Elementargefahren), Pkt. 3. (Leitungswasser), Pkt. 4. (Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl und Beraubung) sowie Pkt. 5. (Glasbruch) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) hinsichtlich jenes Teiles der Entschädigungsleistung, der EUR 10.000,-- nicht übersteigt, auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.